**§ 1 Geltungsbereich**

1. Für alle Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens, auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Dies gilt für den Im- und Export.
2. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden ausschließliche Anwendung. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden von uns nicht anerkannt. Diese erlangen nur dann Geltung, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners den Vertragsinhalt vorbehaltlos ausführen.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

**§ 2 Vertragsabschluss und Inhalt**

1. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind in Bezug auf Lieferung, Lieferzeit und Preis stets freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten.
2. Bestellungen des Kunden können von uns binnen 2 Tagen ab Zugang angenommen werden. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellten Angebote erwerben zu wollen. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung unseres Unternehmens oder durch Auslieferung der Ware.
3. Kontrakte/langfristige Lieferverträge müssen von beiden Seiten bestätigt werden. Darin enthaltende Mengen und Zeiträume sind bindend.
4. Von uns gelieferte Proben sind bloße Orientierungsmuster. Bei einem Kauf nach Probe oder nach Muster gelten die Eigenschaften der Probe als nicht zugesichert.
5. Der Vertragsabschluss jeglicher Art (Kontrakte, Tagesgeschäfte etc.) erfolgt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Ereignisse wie z.B. höhere Gewalt, Krieg, Streik, Arbeitsunruhen, Nichtgestellung der Transportmittel, Schlechtwetterperioden, Fehlverhalten der Lkw-Begleitpersonen etc., die die Lieferung unmöglich machen oder verzögern, entbinden uns von der Lieferung und berechtigen uns, die Lieferung zeitlich hinauszuschieben. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche - gleich welcher Art - ausgeschlossen. Es wird versucht eine vernünftige, kostensparende, Lösung für alle Seiten zu finden.

**§ 3 Lieferung**

1. Die Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Liefertermine zum folgenden Werktag kann nur bei bestimmten Produkten nach Rücksprache mit dem Verkauf erfolgen. Sofern Versendung vereinbart ist, beziehen sich die Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragter Dritter.
3. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist, alle Genehmigungen erteilt und sämtliche vom Besteller beizubringenden Unterlagen, Zahlungen und Sicherheitsleistungen termingemäß bei uns eingegangen sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Frist versandbereit und eine entsprechende Mitteilung an den Besteller abgesandt ist.
4. Wir können - unbeschadet der Rechte aus Verzug des Bestellers - von diesem eine Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen oder der Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Entscheidend ist das in unserem Werk ermittelte Ausgangsgewicht, das unter Kontrolle festgestellt wird. Wenn es nicht durch Spezifikation anderweitig bestätigt ist, handelt es sich bei dem angegebenen Warengewichts um das Gewicht der Einwaage. Entstehende Gewichtsverluste durch etwaigen Wasserverlust der Ware oder während des Transports gehen zu Lasten des Bestellers. Darüber hinausgehende Gewichtsdifferenzen müssen sofort bei Übernahme der Ware durch den Besteller schriftlich gerügt werden und sind auf dem Frachtbrief oder dem Lieferschein bei Ablieferung aufzuführen und zu quittieren.
5. Vorbehalten bleiben handelsübliche Änderungen der Liefergegenstände, soweit sie den Besteller nicht unzumutbar beeinträchtigen und die Gebrauchsfähigkeit der Ware nicht berühren.
6. Für den Besteller sind unter Berücksichtigung unserer Interessen Teillieferungen in einem zumutbaren Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere, wenn
   - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist,
   - die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und
   - dem Besteller durch die Teillieferung weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen.
7. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadenersatz nach Maßgabe von § 12 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschränkt.
8. Höhere Gewalt, hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Ereignisse, die zur Verhinderung, Behinderung oder wesentlichen Erschwerung der Lieferung führen, berechtigen uns zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferzeit einschließlich einer erforderlichen Anlaufzeit oder zum Rücktritt vom Vertrag. Gleiches gilt für entsprechende Ereignisse im Bereich unserer Vorlieferanten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern. Er kann im Fall unserer Nichterklärung nach Fristablauf selbst vom Vertrag zurückzutreten wollen.

**§ 4 Annahmeverzug, Schadenersatz**

1. Verletzt der Besteller sonstige Mitwirkungspflichten oder kommt er in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Sache auf den Besteller über.
2. Wird bei Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins die Lieferung durch uns verspätet ausgeführt und erleidet der Besteller hierdurch einen Verspätungsschaden, kann er frühestens für die Zeit nach Ablauf der von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist eine Verzugsentschädigung in Höhe des von ihm nachzuweisenden, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens verlangen. Der Schaden kann jedoch maximal für jeden Tag nach Ablauf der Nachfrist 0,3%, insgesamt höchstens 5% des Kaufpreises desjenigen Teils der Lieferung oder Leistungen betragen, der wegen der Verspätung nicht in Gebrauch genommen werden kann.

**§ 5 Qualität, Menge**

1. Die Qualität der Ware richtet sich nach den vereinbarten Spezifikationen oder nach Handelsbrauch. Spezifikationen gelten als vereinbart, wenn diese von uns schriftlich bestätigt wurden. Als vereinbarte Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung Dritter stellen neben der Produktbeschreibung keine Beschaffenheitsangabe der Kaufsache dar.
2. Wir sind berechtigt, bis zu 10 % der Waren mehr oder weniger als vereinbart zu liefern. Die Lieferung einer Menge von bis zu 10 % weniger als vereinbart, stellt keinen Sachmangel dar.

**§ 6 Gefahrübergang**

Grundsätzlich geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die bestellte Ware unser Lager verlassen hat oder dem Kunden zur Abholung ab Lager zur Verfügung gestellt wird. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

**§ 7 Preise, Zahlungsbedingungen**

1. Unsere Preise gelten für den vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro auf Grundlage einer Lieferung ab Versandort. Hinzuzusetzen ist die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.
2. Der Kaufpreis ist rein netto -ohne Abzug- mit Rech-nungserteilung sofort fällig und zu zahlen, es sei denn, es gelten andere Vereinbarungen, die einvernehmlich und schriftlich vorliegen. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jew. Basiszinssatz zu verlangen.
3. Das Recht auf Aufrechnung ist für den Besteller ausgeschlossen. Ausgenommen sind rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche, die unbestritten oder von uns anerkannt sind.
4. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Besteller ist nur gestattet, wenn er über einen unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch verfügt, der auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich mindern, sind insbesondere ein Zahlungsverzug mit offenen Rechnungstellungen von mehr als 4 Wochen sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Die Herabsetzung des Bonitätsindexes bei Auskunfteien und Warenkreditversicherungen sowie Nichteinlösung von Schecks sowie Rücklastschriften mangels Deckung, Nichteinhaltung von Zahlungszusagen, Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens bzw. Klageerhebung sowie die Einschaltung eines Inkassoinstitutes oder Rechtsanwaltes zur Forderungseintreibung vermindern die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich.
6. Zölle, Konsulargebühren und sonst aufgrund von Vorschriften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhobene Steuern, Abgaben, Gebühren sowie damit im Zusammenhang stehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Bei Lieferung einschließlich Zoll und sonstigen Abgaben beruht der angegebene Preis auf den zur Zeit des Angebotes geltenden Sätzen. Berechnet werden die tatsächlichen Kosten. Eventuell anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

**§ 8 Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher, auch zukünftig entstehender Forderungen innerhalb der Geschäftsbeziehung einschließlich aller Nebenforderungen sowie Verpackungsmaterial und Transporthilfsmitteln, die in unserem Eigentum stehen, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Nach Rücknahme der Kaufsache sind wir berechtigt, diese zu verwerten. Der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Bestellers - abzgl. angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
3. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Ware und die an ihre Stelle tretenden Forderungen zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Ist der Dritte nicht in der Lage, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
5. Dem Besteller ist die Befugnis eingeräumt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen. Hierzu tritt er uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Umsatzsteuer bis zur Höhe unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch gegenüber dem Besteller, die Forderung nicht einzuziehen, so lange dieser seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Ist ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, ist der Besteller verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zum Forderungseinzug gehörenden Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Eben dies gilt für alle Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware im Sinn dieser Bestimmungen treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.
6. Der Besteller nimmt die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache stets für uns vor. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura- Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehenden Sachen gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
7. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung der Sache. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns das Miteigentum anteilsmäßig überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum auf seine Kosten für uns.
8. Bei Zugriffen Dritter, insbesondere Gerichtsvollzieher, auf die Vorbehaltsware, wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit Dritte nicht in der Lage sind, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, stellt der Besteller uns von diesen Kosten frei.

**§ 9 Abnahme, Untersuchungs- und Rügepflichten**

1. Der Besteller ist verpflichtet, die bestellte Ware bzw. die vertraglich gesicherte Ware abzunehmen und die Ware bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. im Falle der Selbstabholung bei ihrer Übernahme sofort auf seine Kosten
   a) nach Stückzahl, Gewicht und Verpackung zu untersuchen und etwaige Beanstandungen hierzu auf dem Lieferschein oder Frachtbrief bzw. der Empfangsquittung /Auslagerungsnote des Kühlhauses zu vermerken und
   b) mindestens stichprobenweise eine repräsentative Qualitätskontrolle vorzunehmen, hierzu in angemessenem Umfang die Verpackung (Kartons, Säcke, Dosen, Folien etc.) zu öffnen und die Ware selbst nach äußerer Beschaffenheit, Geruch und Geschmack zu prüfen, wobei gefrorene Ware mindestens stichprobenartig aufzutauen ist.
2. Der Besteller hat bei Rüge etwaiger Mängel die nachstehenden Formen und Fristen zu beachten:
   a) Die Rüge hat bis zum Ablauf des Werktages zu erfolgen, der auf die Anlieferung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort bzw. Übernahme erfolgt. Bei der Rüge eines verdeckten Mangels, der trotz ordnungsgemäßer Erstuntersuchung des Bestellers gemäß vorstehender Ziff. 1 b) zu nächst unentdeckt geblieben ist, gilt abweichend: Die Rüge hat bis zum Ablauf des auf die Feststellung folgenden Werktages zu erfolgen, spätestens aber binnen 2 Wochen nach Anlieferung der Ware bzw. deren Rücknahme.
   b) Die Rüge muss uns innerhalb der vorgenannten Fristen in Textform zugehen. Eine fernmündlich ausgesprochene Mängelrüge ist unzureichend. Mängelrügen gegenüber Handelsvertretern, Maklern oder Agenten sind unbeachtlich.
   c) Die schriftliche Rüge muss Art und Umfang des behaupteten Mangels bezeichnen und detailliert benennen. Lieferdatum sowie Chargennummer sind anzugeben. Achtung: Für große Mengen werden gibt es mehrere Chargennummern. Es muss dann die genaue Chargennummer der betroffenen Charge angegeben werden. Wir weisen darauf hin, dass jeder dafür zu sorgen hat, dass ein Schaden möglichst gering gehalten wird.
3. Der Besteller ist verpflichtet, die beanstandete Ware am Untersuchungsort zur Besichtigung durch uns, unseren Lieferanten oder von uns beauftragte Sachverständige ordnungsgemäß gelagert, bereit zu halten. Bei gerügter Tiefkühlware ist der Besteller verpflichtet, diese unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und der vertraglichen Bedingungen zu lagern. Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Anforderung den Nachweis einer lückenlosen Kühlkette zu übermitteln. Beanstandungen in Bezug auf Stückzahl, Gewicht und Verpackung der Ware sind ausgeschlossen, wenn es an dem nach vorstehender Ziff. 1 a) erforderlichen Vermerk auf dem Lieferschein oder Frachtbrief bzw. der Empfangsquittung fehlt.
4. Ferner ist jegliche Reklamation ausgeschlossen, sobald der Besteller die gelieferte Ware vermischt, weiterversendet, weiterverkauft oder mit ihrer Be- oder Verarbeitung begonnen hat. Ferner darf reklamierte Ware nicht ohne unsere Zustimmung bzw. bei Inanspruchnahme einer Versicherung ohne deren Zustimmung vernichtet werden.
5. Nicht form- und fristgerechte gerügte Ware gilt als vom Besteller genehmigt und abgenommen.

**§ 10 Gewährleistung**

1. Ansprüche wegen Mängeln der Liefergegenstände stehen ausschließlich dem Besteller zu und sind nicht abtretbar.
2. Liegt ein Mangel der gelieferten Ware vor, hat der Besteller Anspruch auf Nacherfüllung.

Den Nacherfüllungsanspruch des Bestellers können wir nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache erfüllen.
Die Kosten der Nacherfüllung werden von uns getragen. Dies gilt nicht für Kosten, die dadurch entstehen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Die insoweit entstehenden Kosten trägt der Besteller.

3. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung oder fruchtlosem Ablauf der vom Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu erklären.
4. Soweit der Mangel von uns zu vertreten ist, steht dem Besteller ein Mangel auf Schadenersatz nach Maßgabe von § 12 dieser Vertragsbedingungen zu.
5. Die vorgenannten Mängelansprüche verjähren binnen 12 Monaten nach Gefahrübergang. Für die Haftung wegen Vorsatzes bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

**§ 11 Transporthilfsmittel und Verpackung**

1. Sämtliche Mehrwegverpackungen sowie Transporthilfsmittel werden von uns dem Besteller in Absprache entweder im Tauschverfahren zur Verfügung gestellt oder berechnet. Bei Verwendung von Europool-Behältern werden die Europool vorgaben auch seitens des Bestellers eingehalten werden (siehe § 11 Abs. 5). Sie verbleiben in unserem Eigentum, sofern es sich nicht um Eigentum Dritter handelt.
2. Jeder Tausch von Mehrwegverpackungen oder Mehrwegtransporthilfsmitteln wird auf Konten erfasst. Erfolgt eine Berechnung der Mehrwegbehälter erscheinen diese auf dem Lieferschein.
3. Bei Abholung oder Anlieferung der Ware in Mehrwegverpackungen oder Mehrwegtransporthilfsmitteln, die in unserem Eigentum stehen, verpflichtet sich der Besteller, für einen Umtausch/Austausch des Pfandgutes in sauberem und einwandfreiem Zustand zu sorgen. Werden die Mehrwegverpackungen oder die Transporthilfsmittel, die in unserem Eigentum stehen, nicht oder nicht ordnungsgemäß zurückgegeben, sind wir berechtigt, Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zum Zeitpunkt der Wiederbeschaffung zu verlangen, wobei dem Besteller der Nachweis vorbehalten bleibt, dass uns ein Schaden nicht oder nicht in geltend gemachter Höhe entstanden ist. Ein vom Besteller gezahltes Pfandgeld wird auf den Schadenersatzanspruch angerechnet. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Behälter nicht über Fußböden geschoben werden dürfen oder aber beim Ausleeren nicht auf Kanten geschlagen werden würfen. Bei der Verladung der Behälter egal in welchem Zustand, ist darauf zu achten, diese nicht durch Hubwagen und Stapler beschädigt werden.
4. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Pfandgelder besitzt und verwahrt der Besteller die Mehrwegverpackungen oder Mehrwegtransporthilfsmittel, die nicht in unserem Eigentum stehen, für uns. Wir behalten uns so lange ausdrücklich den mittelbaren Besitz an diesen Gegenständen vor. Die Weitergabe der Mehrwegverpackungen oder Mehrwegtransporthilfsmittel, die nicht in unserem Eigentum stehen, ist vor der vollständigen Zahlung sämtlicher noch offener Pfandgeldforderungen aus der Übergabe der jeweiligen Mehrwegverpackungen und Mehrwegtransporthilfsmittel untersagt und stellt verbotene Eigenmacht dar.
5. Für den Fall, dass der Besteller die Mehrwegverpackungen oder Mehrwegtransporthilfsmittel bereits weitergegeben hat, tritt er zur Besicherung unserer noch ausstehenden Pfandgeldforderungen sämtliche entstandenen oder entstehenden Forderungen aus der Übergabe der Mehrwegverpackungen und Mehrwegtransporthilfsmittel gegenüber demjenigen, an den er die Mehrwegverpackungen und die Mehrwegtransporthilfsmittel weitergegeben hat, schon jetzt in Höhe des offenen Pfandgeldes aus diesem Rechtsgeschäft an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Die im Eigentum eines Poolsystem-Betreibers stehenden Mehrwegverpackungen und Transporthilfsmittel sind direkt an den Poolbetreiber zurückzugeben. Wir sind nicht zur Rücknahme verpflichtet oder berechtigt. Zur Rücknahme von Einwegverpackungen oder Einwegtransporthilfsmitteln sind wir ebenfalls nicht verpflichtet. Etwaige Entsorgungskosten trägt der Besteller.
6. Unsere jeweils gültigen Preise, Nutzungsentgelte und Pfandgelder werden durch Rundschreiben, Aushänge oder in anderen geeigneten Formen bekannt gegeben. Sie sind mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen abänderbar.

**§ 12 Haftung**

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungshilfen beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
2. Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragsbedingung haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auch in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise entstandenen Schaden begrenzt.
3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Soweit in Abs. 1-3 nicht Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
5. Soweit unsere Schadenersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Der Besteller ist verpflichtet, uns zur Eingrenzung unserer Produzentenhaftung umgehend alle ihm zugehenden Informationen zu geben, die auf das Vorliegen von Produktmängeln schließen lassen, insbesondere Kundenreklamationen. Den Besteller trifft die Verpflichtung, uns bei Rückrufaktionen unverzüglich und umfassend zu informieren und zu unterstützen. Gleiches gilt für Rückrufe seitens Düpmann. Zu diesem Zwecke stellt der Besteller eine Krisen-/Notfallnummer zur Verfügung.
6. Bei Export unserer Ware durch den Besteller oder seiner Abnehmer in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernehmen wir keine Haftung, falls durch unsere Erzeugnisse Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns durch die Ausfuhr von Waren verursacht wird, die von uns nicht ausdrücklich zum Export geliefert wurden.

**§ 13 Qualitätssicherungssystem**

Dem Besteller ist es untersagt, von uns bezogene qualitätsgesicherte Ware als qualitätsgesichert auszuloben, wenn er nicht selbst dem gleichen Qualitätssicherungssystem angeschlossen ist.

**§ 14 Datenschutz**

Siehe Anlage!

**§ 15 Korruption/Bestechung/Ethik**

1. Für unsere Mitarbeitenden besteht ein absolutes Verbot von Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme in allen geschäftlichen Bereichen und wir erwarten von allen Geschäftspartnern das Gleiche und eine Meldung, wenn Zuwiderhandlungen bekannt werden.
2. Wir haben unseren Mitarbeitenden und unseren Lieferanten gegenüber eine Pflicht und müssen für eine angemessene und faire Bezahlung sorgen und erwarten dies auch durch unsere Kunden. Dies muss bei der Preisgestaltung sowie bei den Zahlungsbedingungen beachtet werden.
3. Wir alle haben die Verpflichtung, sorgsam mit Lebensmitteln umzugehen und haben dafür zu sorgen, dass u. a. die Lebensmittelverschwendung möglichst gering ist. Wir erwarten von unseren Vertragspartnern diesbezüglich eine gute Zusammenarbeit.

**§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Vertragssprache, Teilunwirksamkeit**

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen nach diesem Vertrag ist der jeweilige Versandort. Gerichtsstand ist, sofern der Besteller ein Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des diese Bedingungen verwendenden Unternehmens der Düpmann-Gruppe. Wir sind berechtigt, den Besteller auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.

**Düpmann GmbH & Co. KG**
Am Teuto 18
33829 Borgholzhausen

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Düpmann Beteiligungs GmbH HRB 9612
Handelsregister: Amtsgericht Gütersloh HRA 6969
Geschäftsführer: Heinrich Düpmann